

# Tourismusverein Nord-Rügen e.V.

---

## Satzung

### Artikel 1: Name und Sitz

1. Der Verein -nachfolgend „Verein“ genannt - führt den Namen Tourismusverein Nord-Rügen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Am Parkplatz 1, 18556 Putgarten auf Rügen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bergen auf Rügen unter der lfd. Nr. 0740 eingetragen.
3. Gerichtsstand des Vereines ist Bergen auf Rügen.

### Artikel 2: Zweck

1. Zweck des Vereines ist es, Maßnahmen zu fördern, die der Pflege und der Förderung des Tourismus, des Kunsthandwerks und der Kultur, einschließlich der entsprechenden Infrastruktur auf Wittow dienen. Maßnahmen auf örtlichen Ebenen erfolgen in Absprache mit den örtlichen Gemeinden, Ämtern und gegebenenfalls dem Landkreis Rügen.
2. Zur Zweckerreichung soll der Verein insbesondere
  - a) die Gesamtinteressen des Tourismus auf Rügen sowie unternehmerische Belange gegenüber den Gemeinden und dem Landkreis Rügen, natürlichen und juristischen Personen, die sich auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs wirtschaftlich und politisch betätigen, wahrnehmen, zu diesen, deren Organen und Behörden, pflegen und fördern sowie die Förderung der Medienarbeit
  - b) das territoriale Angebot Wittows auf den potentiellen Märkten darstellen
  - c) die Zusammenarbeit der örtlichen Fremdenverkehrs- und Tourismusvereine fördern
  - d) den Austausch von Erfahrungen und Informationen unter den Mitgliedern vornehmen
  - e) Unternehmen bei der Ansiedlung, Existenzgründungen, die Mitgliedsbetriebe bei der Organisation von Großveranstaltungen unterstützen.

### Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
  2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch rechtsfähige örtliche Fremdenverkehrsvereine und andere regionale Vereine, die am Fremdenverkehr partizipieren, Unternehmer, die direkt am Fremdenverkehr beteiligt sind, Landkreise, Städte und Gemeinden mit ihren Ämtern und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen.
  3. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann durch natürliche und juristische Personen erworben werden.
  4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluss seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen die Ablehnung zur Aufnahme, die schriftlich mit körperlicher Zustellung dem Antragsteller mitzuteilen ist, kann dieser binnen 4 Wochen seit Zugang Einspruch gegenüber dem Vorstand des Vereines erheben. Dieser leitet den Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung weiter, diese entscheidet durch Beschluss endgültig.
  5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Diese kann bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zum jeweiligen Jahresende erfolgen.
  6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
    - a.) der Satzung oder den Beschlüssen des Vereines zuwider handelt,
    - b.) sich eines verbandsschädigenden Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat,
    - c.) mit der Beitragszahlung trotz Zahlungsaufforderung länger als 6 Monate im Rückstand ist,
    - d.) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach den Maßgaben dieser Satzung entfallen sind.
- Für den Ausschlussbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Im

# Tourismusverein Nord-Rügen e.V.

---

Ausschlussverfahren selbst hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder durch Beschluss. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben. Bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.

7. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Erhebung von fälligen Beiträgen sowie sonstiger Forderungen bleibt hiervon unberührt.

8. Natürliche Personen, die sich um die Interessen des Vereines in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentlichen Mitglieder zum Ehrenmitglied berufen werden. Das Ehrenmitglied hat die Rechtsstellung eines außerordentlichen Mitgliedes. Aus dem Kreis der Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende bestellt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung von 2/3, die der Verleihung des Ehrenvorsitzes von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Zustimmung kann auch schriftlich eingeholt werden.

## Artikel 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz-, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. In die Organe des Vereines können nur natürliche Personen gewählt werden.

2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, den Verein und seine Einrichtungen im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen.

## Artikel 5: Beiträge und Stimmrecht

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Alle ordentlichen Mitglieder haben 1 Stimme.

3. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Juristische Personen werden in den Organen des Vereines durch ihre Organe oder von diesen benannte Dritte, die ihre Berechtigung schriftlich nachzuweisen haben, vertreten.

5. Die Erzielung einer Stimmenvollmacht ist zulässig. Sie muss schriftlich nachgewiesen werden. Vollmachtsnehmer kann nur ein ordentliches Mitglied sein.

## Artikel 6: Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind

a.) die Mitgliederversammlung

b.) der Vorstand

2. Alle Organe haben für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszweckes zu sorgen.

3. Der Verein ist sparsam zu verwalten. Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen gem. dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Katalog.

## Artikel 7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a.) sie wählt den/die Vorsitzende(n), seinen Stellvertreter(in), Schatzmeister(in), Rechnungsprüfer(in) jeweils für 2 Jahre sowie die übrigen Vorstandsmitglieder,

b.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

# Tourismusverein Nord-Rügen e.V.

---

c.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines,

d.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

e.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

f.) Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Aufnahme- oder Ausschlussentscheidung des Vorstandes,

g.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

h.) Endgültige Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,

i.) Entlastung des Vorstandes.

Die Einberufung der ordentlichen Mitglieder-versammlung erfolgt schriftlich unter der, dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Anschrift. In der Einladung sind Ort und Zeit der Mitglieder-versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, per Post oder per E-Mail bekannt zu geben.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Ergänzung abstimmen lässt.

Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 1/4 der körperlich anwesenden Stimmen erforderlich bzw. eine schriftliche Vollmacht.

Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes und Veränderungen der Jahresbeiträge müssen den Mitgliedern mit dem Einladungs-schreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ruft der Vorstand ein,

a.) wenn er diese durch die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschließt oder

b.) ein Viertel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand binnen 7 Tagen nach Beschlussfassung durch den Vorstand bzw. Eingang des Einberufungsverlangens durch die ordentlichen Mitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Kalendertagen jedoch nicht mehr als 10 Kalendertagen. Zweck und Grund der außerordentlichen Mitglieder-versammlung sind den Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zugleich zuzuleiten. Fristwahrung ist der Wochentag des Poststempels/ e-Mail Versands, der mit dem Wochentag der außerordentlichen Mitgliederversammlung identisch ist.

3. Anträge die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Sie können nur mit 2/3 der anwesenden Stimm-berechtigten zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Dringlichkeit darf nur von einem Sprecher bzw. Gegensprecher begründet werden. Die Satzung und die Beitragsordnung können nicht durch die Dringlichkeitsanträge geändert werden.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist von dem Geschäftsführer oder dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das mindestens das Beratungsergebnis festhalten muss und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## Artikel 8: Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch eine öffentliche Veranstaltung beschließen (z.B. 1. Teil öffentlich; 2. Teil geschlossen)

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ist die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit nicht erreicht oder liegt Stimmgleichheit vor, so ist der Antrag abgelehnt.

4. Wählbar sind die dem Verein als Mitglieder angehörenden natürlichen Personen und die juristischen Personen vertretenden Organe.

# Tourismusverein Nord-Rügen e.V.

---

5. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

6. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.

7. In den übrigen Fällen ist ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Eines der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden des Wahlausschusses bestimmt. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat so das Wahlergebnis festzustellen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat es gegenüber der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte abwesend, so wird seine vorherige Zustimmung verlesen. Der Wahlausschuss bestätigt durch seinen Vorsitzenden zu Protokoll die Gültigkeit der Wahl.

8. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist derjenige, der die meisten der gültigen Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

9. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

10. Ungültig sind Stimmen, wenn

- a.) der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält oder
- b.) der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- c.) der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
- d.) ein anderer als der ausgegebene Stimmzettel verwandt wurde.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

11. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes sind Wahlen geheim durchzuführen Auf Antrag von 25% der anwesenden ordentlichen Mitglieder sind Beschlüsse geheim herbeizuführen. Geheime

Abstimmungen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln.

## Artikel 9: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu Wählenden:

- a.) einem/er Vorsitzenden
- b.) einem/er stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) einem/er Schatzmeister/in
- d.) den Vorsitzenden der durch die Mitgliederversammlung eingerichteten Ausschüsse ( Beisitzer ).

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereines. Er hat satzungsgemäß Bericht zu erstatten. Der Vorsitzende des Ausschusses Organisation ist zugleich Stellvertreter des Schatzmeisters.

3. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Wahlperiode.

4. Der Vorstand nimmt die Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung wahr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder anderen nach der Satzung obliegen, insbesondere

- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b.) Einrichtung von Ausschüssen,
- c.) die Entscheidung über die Vorschläge und Empfehlungen der Ausschüsse,
- d.) die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle. Der Vorstand kann sachkundige Dritte für die Dauer seiner Wahlperiode bestellen. Die bestellten Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Bestellung erfolgt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister sind nicht einzelvertretungsberechtigt.

# Tourismusverein Nord-Rügen e.V.

---

Zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

6. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Unabhängig von der Stimmenberechtigung in der Mitgliederversammlung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beratungsergebnisse enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünfzig Prozent seiner Vorstandsmitglieder.

9. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen und Spesen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Spesenordnung geregelt.

## Artikel 10: Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, die den Prüfbericht schriftlich zu erstatten haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung die Finanzführung der Geschäftsstelle. Die Kassen müssen mindestens einmal im Jahr unvermutet durch die Rechnungsprüfer geprüft werden.

3. Zum Rechnungsprüfer kann nicht bestimmt werden wer in einem Abhängigkeits- oder Angestelltenverhältnis zum Verein steht.

4. Die Rechnungsprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Prüfern die erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Durch die Rechnungsprüfer sind zu prüfen:

a.) die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichtes (Geschäftsberichtes),

b.) die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Schriftstücken (Belege),

c.) die Kassen-, Bank- und sonstigen Vermögensstände.

## Artikel 11: Ausschüsse

1. Durch die Mitgliederversammlung können Ausschüsse eingerichtet werden. In diese können sachverständige Dritte berufen oder einbezogen werden.

2. Die Mitarbeit in den Ausschüssen steht allen Mitgliedern offen. Der jeweilige Ausschuss wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Geschäfte des Ausschusses und berichtet über seine Arbeit gegenüber dem Vorstand. Alle Ausschussmitglieder haben Stimmrecht. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind an die Beschlüsse der Ausschüsse nicht gebunden.

## Artikel 12: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr und das Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.

## Artikel 13: Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung berechtigt.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

## Artikel 14: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck besonderen einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer ¾-Mehrheit aller Stimmen. Vorhandenes Vermögen des Vereines wird nach Deckung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine

# Tourismusverein Nord-Rügen e.V.

---

steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tourismus im Landkreis Rügen verteilt, sofern zuvor das zuständige Finanzamt hierzu schriftlich unter Benennung der Körperschaft seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung des Finanzamtes ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand einzuholen.

2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen sechs Wochen eine weitere Versammlung unter Benennung des besonderen Zweckes einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## **Artikel 15: Inkrafttreten**

**Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.10.2020 beschlossen und trat am 16.12.2020 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**